

Allgemeine Geschäftsbedingungen und AVV von Aeris One GmbH

Version 1 – Stand 20.08.2026

§1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Aeris One GmbH, Am Markt 2, 27239 Twistringen (Amtsgericht Walsrode, HRB 213471) – im Folgenden „Anbieter“ – und der Kunde, im Folgenden auch Organisation genannt (z. B. Sicherheitsdienst).

§2 Gegenstand

1. Es gelten ausschließlich diese AGB. Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Der Anbieter stellt unter dem Produktnamen „Aeris One“ eine webbasierte Softwarelösung als Service (SaaS) bereit, die er selbst betreibt. Der Zugriff erfolgt über das Internet (<https://my.aeris-one.de>) mit einem modernen Browser. Die Plattform wird in einer kostenfreien Version mit eingeschränktem Nutzungsumfang (§4 Nr. 3) sowie in kostenpflichtigen Versionen angeboten. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses gewährt der Anbieter den Nutzungsberechtigten nach §3 Zugang zur Plattform und deren Funktionalität.

3. Der Anbieter stellt eine Standard-Software zur Verfügung, die laufend weiterentwickelt wird; er darf sein Angebotsportfolio jederzeit erweitern und verändern. Eine solche Änderung darf jedoch nicht dazu führen, dass die ursprünglich vereinbarten Funktionen entfallen oder nur noch in unverhältnismäßig eingeschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Ausgenommen sind Änderungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich sind, etwa nach der Datenschutz-Grundverordnung oder dem Arbeitsschutzgesetz.

4. Der Anbieter darf diese AGB, die AVV und die Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen ändern und an neue Gegebenheiten oder Gesetzeslagen anpassen. Er informiert darüber in Textform per E-Mail an alle in der Instanz hinterlegten Administratoren. Werden die Interessen des Kunden dadurch so nachteilig berührt, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, kann er den betroffenen Dienst bis 14 Kalendertage vor Inkrafttreten der Änderung in Textform per Post oder E-Mail an support@eris-one.de kündigen. Kündigt er nicht, tritt die Änderung zum angegebenen Datum in Kraft und gilt als vereinbart.

§3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind die Mitarbeiter der Organisation, seiner Auftraggeber und seiner Subunternehmer. Die Plattform richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB; eine Nutzung durch Verbraucher (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen.

§4 Preise

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung angezeigten und in der Auftragsbestätigung wiedergegebenen Preise. Die Vergütung richtet sich nach der Anzahl der Nutzer (Wachperson, Administrator); maßgeblich ist die Anzahl der zu einem Zeitpunkt in der Instanz angelegten, nicht deaktivierten Nutzerkonten.

2. Der Anbieter darf die Preise erhöhen. Er benachrichtigt Bestandskunden mindestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit in Textform per E-Mail an alle hinterlegten Administratoren.

3. Der Kunde kann die Plattform mit bis zu fünf (5) Nutzern kostenfrei nutzen; Grund- und Einrichtungsgebühren fallen dafür nicht an. Für mehr als fünf Nutzer ist ein kostenpflichtiges Abonnement erforderlich. Der Anbieter weist in der Plattform auf das Erreichen der Grenze hin; ein Wechsel in eine kostenpflichtige Version erfolgt nur auf gesonderte Bestellung. Ein Anspruch auf Bereitstellung der kostenfreien Version besteht nicht; für ihre Änderung oder Einstellung gilt §6 Nr. 2.

§5 Zahlung

1. Die Abonnementgebühr wird zu Beginn der Laufzeit im Voraus für die gesamte Laufzeit in Rechnung gestellt und ist sofort ohne Abzug fällig. Für die kostenfreie Version erfolgt keine Rechnungsstellung.

2. Die Rechnung wird elektronisch an die vom Kunden angegebene Adresse versandt. Änderungen (z. B. Adresse oder Kontodaten) teilt der Kunde unverzüglich mit.

3. Die Rechnung ist, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung zu begleichen. Der Anbieter kann weitere Zahlungsmethoden anbieten; die Wahl obliegt dann dem Kunden. Ist ein Lastschriftverfahren vereinbart, hat

der Kunde für ausreichende Deckung zu sorgen und seine Bankdaten aktuell zu halten; für jede von ihm zu vertretende fehlgeschlagene Abbuchung kann der Anbieter eine Aufwandspauschale von 15,00 EUR verlangen.

4. Der Kunde zahlt die vereinbarten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist; ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.

6. Verletzt der Kunde seine Zahlungspflicht trotz Mahnung, darf der Anbieter die Leistungen sperren; die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt bestehen. Weitere Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleiben vorbehalten.

§6 Laufzeit und Kündigung

1. Die kostenfreie Version (§4 Nr. 3) läuft auf unbestimmte Zeit, unterliegt keiner Mindestlaufzeit und verpflichtet nicht zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements. Beide Parteien können sie jederzeit fristlos beenden; die Nummern 3 bis 6 gelten insoweit nicht.

2. Der Anbieter darf das kostenfreie Angebot in Funktionsumfang oder Nutzeranzahl ändern oder beenden und kündigt dies mit einer Frist von mindestens 30 Tagen entsprechend §2 Nr. 4 an. Der Kunde kann dann auf eine kostenpflichtige Version umsteigen; ein Anspruch auf Fortführung der kostenfreien Version besteht nicht.

3. Der Vertrag beginnt mit der ersten Erfüllungshandlung (z. B. Bereitstellung eines Administrator-Accounts), soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht anders definiert.

5. Kündigt der Kunde nicht spätestens 14 Tage vor Ende der Laufzeit in Textform per Post oder E-Mail an support@eris-one.de, verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.

6. Eine Kündigung durch den Anbieter ist mindestens 30 Tage vor Ende der Laufzeit elektronisch an den hinterlegten Administrator zu senden.

7. Individuelle Angebote gelten als Sonderregelungen und werden in Textform festgehalten.

8. Beide Parteien können ordentlich nach den vorgenannten Fristen kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn a) der Vertrag auf unrichtigen Angaben des Kunden beruht; b) der Kunde wiederholt gegen diese AGB verstößt; c) er die Dienste für unerlaubte, illegale oder unangemessene Zwecke nutzt; d) er eine betrügerische Handlung in Bezug auf den Anbieter oder die Dienste begeht; e) er sich länger als zwei Monate in Zahlungsverzug befindet; f) gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

9. Mit Beendigung des Vertrages stellen beide Parteien die Nutzung der Dienste ein; der Anbieter kann die Administrator- und Benutzer-Accounts frühestens nach Ende der Laufzeit deaktivieren. Für Export und Löschung der Daten gelten §19 und Ziffer 9 der Anlage 1. Sichert der Kunde seine Daten nicht rechtzeitig, können sie nach Ablauf der dortigen Fristen nicht wiederhergestellt werden.

§7 Leistungen und Pflichten des Anbieters

1. Der Anbieter hält die Plattform im vereinbarten Umfang funktionsfähig und stellt die vereinbarte Leistung während der Vertragslaufzeit vertragsgemäß zur Verfügung. Für die Zeit, in der die Nutzbarkeit wegen eines Mangels oder einer Schlechtleistung gemindert ist, schuldet der Kunde nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung; die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben unberührt.

2. Der Anbieter sorgt für die Sicherheit im Rahmen seines Verantwortungsbereichs. Ein Anspruch auf Wiederherstellung eines bestimmten Datenstandes, einzelner Datensätze oder auf eine bestimmte Sicherungsfrequenz besteht nicht.

3. In dringenden Fällen darf der Anbieter sofort notwendige Wartungsarbeiten ohne vorherige Ankündigung durchführen.

§8 Pflichten, Obliegenheiten und Rechte des Kunden

1. Die Software wird ausschließlich auf der Infrastruktur des Anbieters betrieben; eine Überlassung der Software erfolgt nicht.

2. Der Anbieter räumt der Kundenorganisation für die Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Plattform über einen Internet-Browser bestimmungsgemäß zu nutzen.

3. Dritten, die nicht Nutzungsberechtigte im Sinne von §3 sind, darf die Nutzung der Plattform nicht ermöglicht werden.

S9 Personenbezogene Daten und Datenschutz

1. Die Parteien beachten das geltende Datenschutzrecht und wahren Vertraulichkeit; diese Pflicht besteht über die Vertragslaufzeit hinaus fort.
2. Der Anbieter erwirbt keine Rechte an den vom Kunden gespeicherten Daten. Der Kunde bleibt vertrags- wie datenschutzrechtlich „Eigentümer der Daten“.
3. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) in Anlage 1.

S10 Bereitstellung der Plattform

Der Zugang zu den vereinbarten Funktionen wird unverzüglich nach Vertragsschluss bereitgestellt. Mängel der Bereitstellung und sonstige Störungen sind unverzüglich per E-Mail an support@aeris-one.de anzuzeigen. Telefonische Unterstützung ist nur nach gesonderter Vereinbarung geschuldet.

S11 Haftung

Die Parteien haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, bei leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Übrigen besteht Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist in diesen Fällen auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und der Höhe nach auf die vom Kunden für das betreffende Vertragsjahr geschuldete Gesamtvergütung beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt als Gesamtdeckel für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres. Bei unentgeltlicher Bereitstellung (§4 Nr. 3) haftet der Anbieter entsprechend dem gesetzlichen Haftungsmaßstab für unentgeltliche Leistungen (§§ 521, 599 BGB) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung nach diesem Absatz für leichte Fahrlässigkeit ist insoweit ausgeschlossen. Absatz 1 bleibt unberührt. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen, soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Anbieter haftet nicht für Schäden durch rechtswidrige Zugriffe Dritter auf Daten des Kunden, wenn er die nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik gebotenen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, und nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen, insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität oder Freiheit von Rechten Dritter. Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die durch die ihm zurechenbare Verwendung seiner Zugangsdaten entstehen.

Bei Verlust oder Beschädigung von Daten ist die Haftung des Anbieters auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche, für die eine Verkürzung der Verjährung gesetzlich unzulässig ist.

S12 Administrator-Account und Benutzerkonten

1. Die Kundenorganisation legt einen Administrator-Account an oder erhält ihn mit Bereitstellung der Plattform und setzt das initiale Passwort selbst.
2. Über den Administrator-Account verwaltet sie den gesamten Zugang und legt weitere Benutzer an; für die Vergütung gilt §4 Nr. 1.
3. Sie ist allein für die korrekte Nutzung und sämtliche Aktivitäten aller Nutzer verantwortlich.
4. Jeder Account gehört genau einer Person und darf nicht geteilt werden.

S13 Mitwirkungsleistungen des Kunden

1. Der Kunde hat insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen zu erbringen:
 - a) Die Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder eingestellt werden, und die Urheber-, Marken-, Kennzeichen- und sonstigen Schutzrechte sowie die Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen darf der Anbieter die jeweilige Leistung sperren; eine Sperrung berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung und eine anteilige Rückerstattung ist ausgeschlossen.
 - b) Der Kunde stellt den Anbieter und dessen Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Vertragsleistungen durch ihn oder mit seiner Billigung beruhen; drohende Verstöße zeigt er unverzüglich an.
 - c) Zugangsdaten sind geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und regelmäßig zu ändern. Besteht Anlass zu der

Vermutung, dass Unbefugte Kenntnis erlangt haben, sind sie unverzüglich zu ändern.

2. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig und ist die Leistungserbringung dadurch beeinträchtigt, ist der Anbieter insoweit von den betroffenen Leistungspflichten und von vereinbarten Terminen befreit; Fristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum. Eine solche Nichterfüllung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung.

S14 Geistiges Eigentum

1. Der Anbieter ist Inhaber der Urheber-, Eigentums- und Markenrechte an Aeris One und Nachfolgemarken. Das dem Kunden nach §8 Nr. 2 eingeräumte Nutzungsrecht besteht nur für die Dauer des Vertrages und begründet weder eine Übertragung des Eigentums an den Diensten und Dokumentationen noch Ansprüche an Handelsnamen oder Marken des Anbieters.
2. Individuelle Projekte und Anpassungen an den Diensten bleiben Eigentum des Anbieters.

S15 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt sind bei Vertragsschluss unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, die die Parteien nicht zu vertreten haben und die die Erfüllung verhindern oder erheblich erschweren, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, Embargo, Streik und Aussperrung sowie Epidemien und Pandemien.
2. Wird eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung gehindert, liegt darin kein Vertragsverstoß; vertragliche Fristen verlängern sich um die Dauer des Hindernisses. Gleiches gilt, soweit sich die Leistung eines Dritten, auf den der Anbieter angewiesen ist, dadurch verzögert. Die betroffene Partei zeigt Beginn und Ende des Hindernisses unverzüglich in Textform an und mindert die Folgen, soweit ihr dies zumutbar ist.
3. Hält die Situation länger als zwei Monate an, kann jede Partei außerordentlich kündigen, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten; die Abonnementgebühr wird im Übrigen anteilig zurückerstattet.

S16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters, sofern nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

S17 Nebenbestimmungen und Textform

Neben diesen Geschäftsbedingungen, den in Angebot und Auftragsbestätigung festgehaltenen Nebenabkommen sowie der AVV nebst Anhängen bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesen Bedingungen bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf; ausgenommen ist die Übertragung an ein mit dem Anbieter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

S18 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

S19 Datenportabilität, Anbieterwechsel und Exit

1. Der Kunde kann jederzeit zu einem gleichartigen Dienst eines anderen Anbieters oder zu einer eigenen IT-Infrastruktur wechseln oder die Nutzung beenden. Die Vertragssache bleibt davon unberührt. Der Anbieter unterlässt und beseitigt vertragliche, kommerzielle, technische und organisatorische Hindernisse, die einen solchen Wechsel oder die Beendigung erschweren (Art. 23 ff. der Verordnung (EU) 2023/2854 – Data Act).
2. Wechselverlangen: Der Kunde verlangt den Wechsel in Textform per E-Mail an support@aeris-one.de; ein Nachweis über die Beauftragung eines anderen Anbieters ist nicht erforderlich. Die Ankündigungsfrist beträgt höchstens zwei Monate ab Zugang des Verlangens. Die Fristen des §6, insbesondere Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist, stehen dem nicht entgegen.
3. Übergangsfrist: Mit Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt eine Übergangsfrist von 30 Kalendertagen, während der der Dienst im vereinbarten Umfang verfügbar bleibt. Ist der Wechsel darin technisch nicht durchführbar, teilt der Anbieter dies innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Zugang des Verlangens begründet mit; die Übergangsfrist verlängert sich dann einmalig um einen angemessenen Zeitraum, insgesamt auf höchstens sieben Monate. Der Kunde kann sie einmalig um einen von ihm für angemessen

erachteten Zeitraum verlängern. Die Vergütungspflicht nach §4 und §5 bleibt für die Zeit der Nutzung unberührt.

4. Umfang des Exports: Der Anbieter stellt sämtliche exportierbaren Daten bereit, insbesondere die vom Kunden und seinen Nutzern eingegebenen und die erzeugten Daten im Sinne der Anlage 1 Ziffer 2 nebst Metadaten. Nicht umfasst sind Vermögenswerte, Software und Daten des Anbieters oder Dritter, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen, sowie Angaben, deren Offenlegung die Sicherheit oder Integrität des Dienstes gefährden würde. §14 bleibt unberührt.

5. Schnittstellen und Formate: Der Export erfolgt über die Exportfunktionen der Plattform, die der Anbieter dem Kunden und einem von ihm benannten übernehmenden Anbieter unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Daten werden in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt, insbesondere als CSV; bestehende offene Interoperabilitätsstandards und -spezifikationen werden verwendet. Eine aktuelle Dokumentation der Wechselverfahren, Exportfunktionen, Datenstrukturen, Formate und Schnittstellen hält der Anbieter vor Vertragsschluss und auf Anfrage bereit.

6. Unterstützung: Der Anbieter unterstützt den Kunden und einen von ihm benannten übernehmenden Anbieter beim Wechsel, insbesondere durch Bereitstellung der Daten nach Nr. 4, Auskunft nach Nr. 5, Benennung eines Ansprechpartners und Wahrung von Sicherheit und Integrität der Daten während der Übertragung; zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ist er nicht verpflichtet. Darüber hinausgehende Migrations-, Aufbereitungs- oder Projektleistungen sind gesondert in Textform zu vereinbaren und nach Aufwand zu vergüten; sie sind keine Voraussetzung für den Wechsel.

7. Abruffrist und Löschung: Nach Ablauf der Übergangsfrist stehen die Daten mindestens 30 Kalendertage zum Abruf bereit; danach löscht der Anbieter sie. §6 Nr. 9 und Ziffer 9 der Anlage 1 gelten mit der Maßgabe, dass die dortigen Löschfristen im Fall eines Wechsels erst mit Ablauf der Abruffrist beginnen.

8. Wechselentgelte: Für den Wechsel, den Datenexport, die Nutzung der Schnittstellen und die Unterstützungsleistungen werden keine Entgelte erhoben. Für die Einleitung eines Wechsels fallen weder Vertragsstrafen noch Entgelte wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung an; die Vergütung für die vertragsgemäße Nutzung bis zum Ende der Übergangsfrist bleibt unberührt.

9. Vorrang: Soweit Regelungen dieser AGB, insbesondere §6, den Rechten des Kunden nach diesem §19 entgegenstehen, gehen die Regelungen dieses §19 vor.

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung („AVV“) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien aus dem Vertrag über die Nutzung der Aeris One Plattform („Hauptvertrag“) und gilt auch für die kostenfreie Version. Der Kunde ist Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), Aeris One ist Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

1. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

1. Aeris One verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden, soweit dies zur Erbringung der im Hauptvertrag beschriebenen Leistungen erforderlich ist. Gegenstand ist der Betrieb der Plattform zur Planung, Dokumentation und Abrechnung von Diensten im Sicherheitsbetrieb. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken findet nicht statt.

2. Die Verarbeitung erfolgt in Form der automatisierten Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung an vom Kunden bestimmte Empfänger, Einschränkung und Löschung der Daten in der Plattform.

3. Die Dauer entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages zuzüglich der in Ziffer 9 geregelten Fristen.

2. Kategorien betroffener Personen und Datenarten

1. Betroffen sind die Beschäftigten des Kunden (insbesondere Wachpersonen und Verwaltungspersonal), Beschäftigte seiner Subunternehmer sowie Ansprechpartner seiner Auftraggeber.

2. Verarbeitet werden insbesondere: a) Stammdaten: Name, Vorname, Personal- oder Mitarbeiternummer, Qualifikationen und Nachweise (z. B. Sachkundeprüfung nach § 34a GewO), Funktion; b) Kontaktdaten: dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer; c) Vertrags- und Einsatzdaten: geplante und geleistete Dienstzeiten, Einsatzorte, Objekt- und

Auftragszuordnung, Abwesenheiten; d) Dokumentationsdaten: Einträge, Meldungen und Berichte der Nutzer; e) Nutzungsdaten: Benutzerkennung, Zeitpunkt und Art der Zugriffe, Protokolldaten zur Nachvollziehbarkeit und Systemsicherheit.

3. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) sind nicht Gegenstand der Verarbeitung; der Kunde stellt sicher, dass solche Daten nicht eingegeben werden.

3. Weisungsrecht des Kunden

1. Aeris One verarbeitet die Daten ausschließlich nach den dokumentierten Weisungen des Kunden; Hauptvertrag und AVV sind die initiale vollständige Weisung. Weisungen erfolgen in Text- oder elektronischer Form; mündliche Weisungen sind unverzüglich so zu bestätigen.

2. Hält Aeris One eine Weisung für datenschutzrechtlich unzulässig, weist es den Kunden unverzüglich darauf hin und darf die Ausführung bis zur Bestätigung oder Änderung aussetzen.

3. Über Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde oder anderen staatlichen Stelle, die die Daten des Kunden betreffen können, informiert Aeris One unverzüglich, soweit rechtlich zulässig.

4. Vertraulichkeit

Aeris One setzt nur Personen ein, die auf Vertraulichkeit verpflichtet und mit den Datenschutzvorschriften vertraut gemacht wurden; die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die für den Datenschutz zuständige Kontaktstelle benennt Aeris One auf Anfrage an info@aeris-one.de.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Aeris One trifft die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen für ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau; der maßgebliche Stand ist in Anlage 1a beschrieben. Die Maßnahmen dürfen dem technischen Fortschritt entsprechend weiterentwickelt oder ersetzt werden, solange das Schutzniveau nicht unterschritten wird.

2. Aeris One unterstützt den Kunden im erforderlichen Umfang bei seinen Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei einer Datenschutzfolgenabschätzung. Übersteigt der Aufwand die Bereitstellung vorhandener Nachweise und Auskünfte erheblich, kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.

6. Unterauftragsverarbeiter

1. Der Kunde erteilt die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter (insbesondere Hosting- und Infrastrukturdienstleister) einzusetzen; die derzeit eingesetzten sind in Anlage 1b aufgeführt. Mit jedem schließt Aeris One einen Vertrag, der im Wesentlichen die gleichen Pflichten auferlegt.

2. Aeris One informiert mindestens 30 Tage vor Beauftragung eines neuen oder dem Wechsel eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters. Der Kunde kann binnen 14 Tagen aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen; lässt sich der Widerspruch nicht mit zumutbarem Aufwand ausräumen, kann er den Hauptvertrag zum Zeitpunkt der geplanten Änderung kündigen.

3. Nebenleistungen zur eigenen Tätigkeit (z. B. Telekommunikation, Reinigung, Wartung, Entsorgung von Datenträgern) sind keine Unterauftragsverarbeitung.

7. Rechte betroffener Personen, Kontrollrechte

1. Aeris One unterstützt den Kunden bei Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an Aeris One, wird die Anfrage unverzüglich an den Kunden weitergeleitet und nicht selbst beantwortet.

2. Die Einhaltung der Pflichten aus dieser AVV weist Aeris One auf Anfrage durch geeignete Unterlagen nach, insbesondere die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie vorhandene Zertifikate oder Prüfberichte unabhängiger Stellen.

3. Reichen diese nicht aus, kann der Kunde vor Ort oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, der kein Wettbewerber ist, prüfen – zu üblichen Geschäftszeiten, nach Ankündigung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und höchstens einmal je Kalenderjahr, es sei denn, es liegt ein besonderer Anlass wie eine Datenschutzverletzung vor.

8. Meldung von Datenschutzverletzungen

1. Aeris One informiert den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis, über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die seine Daten betreffen. Die Meldung enthält die verfügbaren Angaben zu Art und Umfang der Verletzung, den betroffenen Datenkategorien, den wahrscheinlichen Folgen und den ergriffenen oder vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen.

2. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Information der betroffenen Personen obliegen dem Kunden; Aeris One unterstützt ihn im erforderlichen Umfang.

9. Löschung und Rückgabe der Daten

1. Nach Beendigung des Hauptvertrages ist Aeris One nicht mehr zur Verarbeitung berechtigt und löscht die Daten innerhalb von 30 Tagen. Der Kunde sichert die von ihm benötigten Daten vorher über die Exportfunktionen; reichen diese nicht aus, stellt Aeris One sie auf Anfrage in einem üblichen Format bereit.

2. Für eigene Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach § 16 Abs. 2 ArbZG sowie handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, ist der Kunde selbst verantwortlich.

3. Kopien in Sicherungsdatenbeständen werden im Rahmen der regulären Löschkzyklen entfernt. Protokolldaten, die Aeris One für eigene Nachweispflichten oder die Systemsicherheit benötigt, dürfen bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gespeichert bleiben.

10. Ort der Verarbeitung, Drittlandtransfer

1. Die Speicherung der Kundendaten erfolgt in einer Region innerhalb der Europäischen Union; Aeris One wählt die Regionen der eingesetzten Dienste entsprechend aus und hält diese Auswahl während der Vertragslaufzeit aufrecht.

2. Aeris One setzt Unterauftragsverarbeiter mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika ein (Anlage 1b). Soweit dabei personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden oder von dort zugänglich sind, erfolgt dies nach Art. 44 bis 49 DSGVO: bei zertifizierten Unterauftragsverarbeitern auf Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 DSGVO (EU-US Data Privacy Framework), im Übrigen auf Grundlage der EU-Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO. Über Änderungen informiert Aeris One nach Ziffer 6 Nr. 2.

11. Schlussbestimmungen

1. Diese AVV ist Bestandteil des Hauptvertrages und endet automatisch mit dessen Beendigung. Bei Widersprüchen gehen für datenschutzrechtliche Fragen die Regelungen dieser AVV vor. Für die Haftung gilt §11 der AGB auch für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV, einschließlich des Innenausgleichs nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO, soweit gesetzlich zulässig.

2. Änderungen bedürfen der Text- oder elektronischen Form. Aeris One darf die AVV anpassen, soweit geänderte gesetzliche Vorgaben, Entscheidungen von Aufsichtsbehörden oder die Rechtsprechung dies erfordern; §2 Nr. 4 der AGB gilt entsprechend.

3. Ist eine Bestimmung dieser AVV unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Anlage 1a – Technische und organisatorische Maßnahmen

Aeris One unterhält mindestens die folgenden Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO: a) Zugangskontrolle: individuelle Benutzerkonten, keine geteilten Zugänge, Passwortrichtlinie, Sperrung nach Fehlversuchen; b) Zugriffskontrolle: rollenbasierte Berechtigungen, Trennung von Administrator- und Nutzerrechten, Beschränkung des Zugriffs auf die jeweilige Kundeninstanz; c) Übertragungskontrolle: Transportverschlüsselung des gesamten Datenverkehrs nach dem Stand der Technik (TLS); d) Speicherkontrolle: Verschlüsselung der Datenbestände im Ruhezustand, Trennung von Produktions- und Testumgebungen; e) Eingabekontrolle: Protokollierung von Anlage, Änderung und Löschung von Datensätzen mit Benutzerkennung und Zeitstempel; f) Verfügbarkeitskontrolle: regelmäßige Sicherungen, Schutz gegen Schadsoftware, Überwachung der Systeme; g) Trennungskontrolle: mandantenfähige Architektur, logische Trennung der Daten unterschiedlicher Kunden; h) Organisation: Verpflichtung der Beschäftigten auf Vertraulichkeit, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Verfahren zur Behandlung von Datenschutzverletzungen.

Anlage 1b – Unterauftragsverarbeiter

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind eingesetzt: a) Supabase, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika – Betrieb der Datenbank, der Benutzerauthentifizierung und des Dateispeichers; Speicherort: eu-central-1 (Frankfurt am Main); b) Vercel, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika – Hosting und Ausliefern der Webanwendung einschließlich der Server- und Edge-Funktionen; Ausführungsregion: fra1 (Frankfurt am Main).